

Entwürfe von Vercelli und Cantu 29. August 1515 ; Friedens- und Bundesvertrag von Gallarate vom 8. September 1515

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Band (Jahr): 15 (1916)

PDF erstellt am: 21.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wochen vor der Schlacht von Marignano ein, als die Eidgenossen vor den Franzosen, die auf einem neuen Wege und ganz ungehindert die Alpen überschritten und deren Stellungen in den Vorbergen umgangen hatten, in der Richtung auf Mailand sich zurückzogen. Auf diesem Rückzuge nun, während dem eine verhängnisvolle Uneinigkeit im Kommando und Insubordination im Heere einriss, brachten Boten des Herzogs von Savoyen auf einem Halt in Rivoli Friedensanträge des Königs und das Gesuch um Geleite für Gesandte von ihm zu direkten Verhandlungen, die dann auch wirklich in Vercelli trotz den Abmahnungen Sforzas und der Weigerung von Schwyz und Glarus sich an ihnen zu beteiligen, am 28. August begonnen, am 1. September in Gallarate fortgesetzt und am 8. September daselbst mit dem Abschluss nicht nur eines „Berichts“ (Friedens), sondern auch einer „Vereinigung“ (Bündnisses) beendet wurden. Die beiden Verträge,¹⁾ denen auch noch die Entwürfe²⁾ von Vercelli in Paralleldruck beigelegt sind, lauten:

**Entwürfe von Vercelli und Cantu
29. August 1515.**

Der Eidgnossen anbringen und beger an künig von Frankrich zu ingang einer bericht:

1. Des ersten, das ein künig von Frankrich den hertzogen von Meyland vernüg mit einem sitz und narung, so im gemes und angemem sy, mit gunst wüssen und willen uns Eidgnossen.

2. Zum andern so sölle der künig uns Eitgnossen zu unsern handen schaffen den vereinigungsbrieff, so der hertzog von Meyland von uns hat.

**Friedens- und Bundesvertrag
von Gallarate
vom 8. September 1515.**

I. Der Friedensvertrag.

1. Des ersten so erbüt sich der künig in diser bericht. den hertzogen von Meiland zu fürsächen und im zu geben das hertzogtum von Nemurs, so in Frankrich lit und jürlich ertreit XXtusend franken jerlicher gülden. Zudem wil er im geben XII tusent franken pension, darzu fünfzig lantzen, und wil im zu der ee geben ein wib von sinem stammen.

¹⁾ Gedruckt Abschiede 3/2, 910 f.

²⁾ Ebenda S. 907 ff. — Hier S. 909 auch noch der aus den Zwischenberatungen der Eidgenossen in Cantu hervorgegangene Entwurf.

Antwort: Der König „wölle ihm geben ein herzogthum und ein ehrlich staat und pension, reisig lüt und von sinem geschlecht ein wib . . . also, dass er wohl zufriden syn und den Eydgnossen ewig darum danken sölle. Und das wird eine ehrliche ursach syn, den Eydgnossen ihre bundbrief harus ze geben.“

4. Zum fierden erfordern wir Eidgnossen für unser jetz erlittenen kosten, wie wir dann jetz im feld sind, sechsmal hunderttuset kronen.

Antwort: Wiewohl der küng ihnen nüt schuldig als denen, so wider ihn gezogen, . . . will er doch denen, „so in Pemont gezogen“, geben . . . 200 000 kronen.

Cantu: Beharren auf 600 000 kronen, jedenfalls „nit under 300 000 kronen.“

5. Zum fünften begerend wir, das sich der küng entschliesse, was er uns für die pletz und schlösser geben well, so wir inhabend und zum herzogtum Meyland gehört.

Antwort: Damit die Eidgnossen „alles erdrych städt schloss und burg mit aller zugehörd, so sie vom herzogthum Meyland innhaben . . ., wieder in des künigs handen lassint kom-

Und vor und ee dem herzogen von Meiland söllichs vom küng usgericht werd, so söllen uns Eidtgnossen die brieff und sigel, so derselb herzog von uns hat, harus geben zu unsern handen und uberantwort werden. — Sol der erst artickel der bericht sin.

2. Denne so hat der küng verwilliget, uns Eidtgnossen zu geben *an unsern jetz erlittnen costs* drümal hundert tuset kronen, namlich jetz zu bezalen bar anderthalbhundert tuset kronen und die andern anderthalbhundert tuset kronen uff nechstkünftig wienachten.

3. Denne so bewilliget der küng uns Eidgnossen ze geben für die schlösser Lowertz, Lucaris, Tum, Eschital, ouch für das, so die Grawenpünder vom herzogtum Meiland innhand, drümal hundert tuset kronen. Und namlich wil er die zalung tun, die ersten hunderttuset kronen uff den ersten tag brachot nächstkünftig, und demnach uff denselben tag uber ein

men . . ., so will der künig ihnen 300 000 kronen bezahlen. — Zuletst so hand des künigs botten nüt gefordert an Bellitz, dass man dester bas den guten willen des künigs zu den Eydgnossen erkennen möge.“

Cantu: „Die Botten sollen allen fliss ankeren, damit der künig dieselben schloss (abgesehen von Bellenz) in unsern handen lasse.“ Wenn nicht, bleibt es bei den 300 000 Kr. „und daz die schlösser in unsern handen standen bis zu ganzer bezalung derselben summ cronen.“

3. Zum dritten so fordern wir die fiermalhundert tusent kronen, so uns vor Dision zugesagt sind.

Antwort: „In kraft der gemeldten zusagung werden sie nüt empfangen Aber um der liebe willen, so der künig zu den Eydgnossen habe, ewige frid fründschaft und vereinung mit ihnen ze machen,“ will er „die 400 000 kronen . . . bezahlen.“

Und so sölichs von dem künig angenommen wirt, „welent wir von einer vereinung reden lassen“ unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierungen der Orte.

jar aber hundert mal tusent kronen und uff das dritt jar desselbigen tags die dritten mal hunderttusent kronen.

4. Denne so wil der künig uns Eidtgnossen uberantworten und geben *die viermalhunderttusent kronen* von *Dision* har und die bezalung tun also: namlich hunderttusent kronen uff wienachten nechstkünftig, demnach uff wienacht uber ein jar aber hunderttusent kronen und also für und für, damit die gantze summ in vier jaren solt bezalt sin.

Fortsetzung des Vertrags von Gallarate.

5. Und das wir Eidgnossen derselben summen allen, so sich der küng erbüttot uns ze geben uff zil und tag, als obstat, dester sicherer syent, so wil sich derselb küng darumb verschriben under sinem sigel und in söllicher verschreibung uns den herzogen von Luttringen zu einem bürgen geben. Und so uns Eidtgnossen sölliche verschreibung zu unsern handen versigelt geantwurdt wirt, sollen wir dem küng die schlösser alle fry zu handen uberantworten und rumen, und darvor nit. — Zudem so behalten wir Eidtgnossen in diser bericht luter vor die statt Belletz mit aller irer zugehörd.

6. Sodenne wöllen wir Eidtgnossen vorbehalten den graffen von Arona, herrn Galeatz Viscont und all ander, so sich gegen uns Eidtgnossen in disem val nachpurlich und unser parthy gehalten, und das die oder dieselben vom küng, sinem statthalter oder regenten im hertzogtum Meiland nit gefecht gehasset noch an iren liben und gütern einichs wegs gestrafft sollen werden.

7. Ob ouch in disen kriegslöuffen uff jetwederer parthig gefangen vorhanden weren, dieselben sollen one alle entgelt nuss ledig gelassen werden.

Gedenk an die ansprechenden knecht.

II. Der Bundesvertrag.

Der König hat „ze verstahn geben, dass er söllichen ewigen friden . . . und vereynung mit einer grossmächtigen Eydgnosßschaft wölle machen ohn alle untrüw . . ., verheissen . . . die Eydgnossen, dass sie des künigs fründen fründ wöllen syn und der fienden fiend und dessglichen siner . . . nachkomen an die kron Frankrych zu einer behütung . . . ihrer personen und herrschaften hie dißsyts und jensyts dem

1. Des ersten sol in dieser vereynung begriffen werden, ob der küng von Frankenrich in der kron von Frankenrich, im hertzogtum Meiland, graf-schaft Ast, herrschaft Jenow, ouch allen andern herrschaften und gebieten, so er jetz inhat hiedisent und enent dem gebirg, uber kurz oder lang krieg hätten oder haben wurden, so söllent im die Eidtgnossen die iren uff sin besoldung zulouffen lassen,

gebürg und ze schädigen alle die, so dem küng etwas unrechts thäten, oder wo er rechte ansprach hat. ... Und als dick der küng bedarf ihrer lüten, so sind die Eydgnossen ... verpflichtet, ihm ze geben eine söliche zahl, als er begehren wird. Die will er bezahlen, so sie von ihren hüseren zihent.

Dessglychen so dick jemand wöllte die Eydgnossen bekriegen, so will ihnen der küng mit reisigem zug bystahn in sinen kosten.

Cantu: Eydgnossen verlangen ausser „der summ gulden, so ein küng von Frankrich nach lut der alten vereynung einer Eydgnoschaft, die eigen krieg hat, zu geben schuldig ist, noch VI^e kürisser und II^e Stradioten oder ringer pfärdt und ein trostlich geschütz zu hilff.“

„Wenn die Eydgnossen wöllen ... ingenommne land und plätz ganz unansprechlich wieder kehren und ihm das herzogthum Meyland helfen bewahren und eine ewige vereynung mit ihm und sinen erben machen, die kron Frankrych, das herzogthum Meyland, die grafschaft Ast

so vil er dero notturftig ist, sofer ein Eidgnoschaft der iren eigener kriegsgeschäften halb nit selbs bedarf; doch das ein küng von Frankrich noch die sinen sölich knecht deheins wägs annemen noch hinwegfüren one gemeiner Eidtgnossen wüssen und willen.

2. Dagegen ob wir Eidtgnossen mit kriegsgeschäften beladen wurden vor ussgang diser vereynung, zu wellicher zyt das beschäche, so sol aldann ein küng von Frankrich uns zu hilff schuldig sin zuzeschicken 500 glänen, tausendtarschier, das sind bogner, und ein erlich geschütz, und das alles in sinen eignen costen. Ob aber der gemeldt küng zu denselben ziten mit eignen kriegen in sinen landen beladen wäre, aldann sol er uns nützit schuldig sin zuzeschicken, er thüge es den gern.

3. Wyter so sol der küng von Franckenrich, dwil dise vereynung wert und in krefft ist, jedem ort unser Eidtgnoschaft jerlichen zu pension geben 2000 francken.

und die herrschaft Jenow und insgemein alle sine land jensyts und dißsyts dem gebürg gelegen zu schirmen,“ dann sollen sie erhalten eine jährliche Pension von „40000 dukaten, die sie fordern sollen uf dem herzogthum Meyland.“

Cantu: Vorstehendes „wil uns Eidgnossen nit gelegen sin das ze thun. Aber uff die alten vereynung, so vormals zwüschent den künigen von Frankrich und uns Eydgnossen gewesen ist, ze reden . . . söllent die botten gewalt haben.“

4. Und sol ouch in dieser vereynung angezöugt und begriffen werden die capitel, so wir mit küng Ludwigen sälinger gedächtnuss von wägen des herzogtum Meilands zoll und gleits halb, desglichen wo irtung und zwietracht zwüschen den parthyen erwachsen wurde, wie das nach lut der cappitlen berechtigt sölle werden.

5. Und sol dise vereynung in krefften sin und beliben des künigs läben lang und X jar nach sinem tod.

6. Und behalten ein Eidtgnoschaft in diser vereynung vor zu irem teil den heilligen stul zu Rom, das heillig römisch rich, das huss Oesterrich, den herzogen von Savoy, den hertzogen von Wirttemberg, den margraffen von Monferrat, ouch das huss von Medicis und alle die, mit denen wir vorhin in pundtnuss sind gewesen, ussgeschlossen den küng von Hispanien. —

Es liegt nahe, den Vertrag von Gallarate mit dem von Dijon zu vergleichen, und dieser Vergleich fällt unzweifelhaft zu ungunsten des ersteren aus. Denn wenn auch die Art und Weise, wie der Dijoner Vertrag zu Stande gekommen war, Tadel verdient, ihre dominierende Stellung in Oberitalien hatten die Eidgenossen sich darin doch ge-

wahrt. Gerade diese aber, und das ist der springende Punkt, wurde in Gallarate unbekümmert um das viele vergossene Blut preisgegeben, noch dazu zwar bevor eigentlich irgend etwas entscheidendes geschehen war. Nicht minder bedenklich war die unmittelbare Rückwirkung dieser Übereinkunft. Nachdem das Heer schon vorher, sozusagen im Angesicht des Feindes sich geteilt, und ein Teil, die Kontingente von Bern, Freiburg, Soloturn, Biel und Wallis in Domodossola, der Rest zuerst in Varese, dann in Monza Lager bezogen hatte, nahm jetzt der in Domodossola stehende Heeresteil den Vertrag an und zog mit der von den drei Städten abgegebenen Erklärung „dass es in iren Erliden nit mer sye zu kriegen“ bald nachher ganz ab. Die Waldstätte hingegen, die wegen des Verzichtes auf die enetbirgischen Eroberungen am meisten aufgebracht waren, setzten, unterstützt von dem Franzosenhasser Kardinal Schinner, bei dem übrigen Heere die Ablehnung des Vertrages und den Einmarsch in Mailand durch, um dort durch weitere Unterhandlungen einen vorteilhafteren Frieden zu erzielen. Diese Absicht wurde durch die Schlacht von Marignano (13. und 14. September) vereitelt. Nach der Schlacht war es aber Franz I., der neuerdings mit Friedensanerbietungen hervortrat, und das ist wohl der beste Beweis für die ausserordentliche Anerkennung, die der Sieger dem überwundenen Gegner zollte. Allein die Uneinigkeit im eidgenössischen Heere hatte inzwischen auch auf die Orte selbst übergegriffen und nach einer einmütigen Erhebung, die durch den Zorn und Schmerz über die Niederlage hervorgerufen und von den Waldstätten geschickt ausgebeutet wurde, jedoch nur eine kurze Weile anhielt, brach der Zwiespalt unter ihnen in Bezug auf das Verhalten gegenüber Frankreich nur um so stärker aus. Zwar wurden am 3. November die Unterhandlungen zwischen den Boten aller Orte und des Königs in Genf eröffnet und schon am 7. ein Entwurf für einen Friedens- und Bundestraktat aufgesetzt, dessen Annahme besonders die drei unzertrennlichen Städte Bern, Freiburg und Soloturn befürworteten. Allein wenn auch alle Orte den Frieden wünschten, so sprachen sich doch einige gegen ein Bündnis aus. Eine Verständigung aber wurde durch die Einmischung der anderen fremden Mächte

erschwert, die gerade wegen des Erfolges bei Marignano das Uebergewicht Frankreichs fürchtend erst recht gegen Franz I. Front machten und daher den grössten Eifer entfalteten, um die Schweizer für sich zu gewinnen. Die französisch gesinnte Partei begegnete daher einem starken Gegendruck, so dass der Genfer Friede¹⁾ nie ratifiziert worden ist. Als vollends Franz I. im Januar 1516 sich anerbote, die im Genfer Vertrag festgesetzte Summe denjenigen Orten auszuzahlen, die den Frieden definitiv annehmen würden, was er im Februar auch tat, entfachte das den Hader in der Eidgenossenschaft aufs neue. 7¹/₂ Orte — Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, Obwalden, Zug, Glarus und Appenzell — samt Wallis als Zugewandtem erklärten sich für die Annahme, die anderen 5¹/₂ Orte — Zürich, Uri, Schwyz, Nidwalden, Basel und Schaffhausen dagegen. Die ablehnenden Orte, die selbst gesonderte Tage abhielten, gerieten ganz ins Schlepptau der kaiserlich-spanisch-englischen Allianz. Sie beteiligten sich sogar an einem im März 1516 von Kaiser Max inszenierten Feldzug gegen Mailand. Da auch Franz sofort in den acht anderen Orten Söldner warb, so war, trotz des Vorbehaltes, sie unter anderem nicht gegen Eidgenossen, den Kaiser und Reich zu verwenden, die Gefahr, dass Schweizer gegen Schweizer kämpfen müssten, doch sehr nahe gerückt. Zum Glück nahm der Feldzug der Alliierten ein baldiges unrühmliches Ende, und nun trat auch bei den ihnen anhängenden Orten die Ernüchterung ein. Am 7. Juli fand wieder eine von allen Gliedern der Eidgenossenschaft beschickte Tagsatzung statt, auf der auch der schöne Beschluss zu Stande kam: Heimbringen, als jetzt allenthalben Zwiebrucht ist, also das einer französisch, der andere kaiserisch ist, das sölichs werde abgestellt, und jedermann Eidgenosse sei.

Trotzdem war damit die innere Krisis immer noch nicht ganz überwunden. Die fünf antifranzösischen Orte sträubten sich hartnäckig gegen die Annahme des Genfer Vertrags wegen der darin stipulierten Abtretung der enetbirgischen Vogteien. Auch der Vorschlag des Königs, Lugano und Locarno den Eidgenossen zu überlassen und die Pensionen zu zahlen, selbst wenn das Bündnis unterbliebe, wurde nicht

¹⁾ Abschiede 3/2, 1398, Nr. 32.

angenommen. Erst die Erklärung der acht Orte, auf dieses Bündnis grundsätzlich verzichten zu wollen, ermöglichte eine Annäherung der beiden Parteien in der Eidgenossenschaft, die dann allerdings rasche Fortschritte machte. Die Gegenanstrengungen der anderen Mächte hatten keinen Erfolg. Ihre Boten wurden trotz grosser Versprechungen abgewiesen. Am 18. September einigte man sich auf einen gemeinsamen Entwurf, für den vielfach die Bestimmungen des Genfer Friedens als Grundlage dienten, und schon am 29. September war der ewige Friede¹⁾ mit der Krone Frankreich, dieses Gegenstück zur ewigen Richtung mit dem Hause Habsburg von 1474, perfekt.

Ein Vergleich mit dem Vertrag von Gallarate ergibt als wichtigsten Unterschied die Behauptung der enetbirgischen Vogteien. Das ist das Verdienst der allerdings hieran hauptsächlich beteiligten Waldstätte. Bloss das Eschental (Domodossola) ging verloren, weil es nach dem früher erwähnten (s. oben S. 176) übereilten Abzug der eidgenössischen Kontingente von den Franzosen besetzt worden war und somit aus den Verhandlungen ausschied. So trägt die damalige innere Zwietracht und Unbotmässigkeit die Schuld an der für uns so ungünstigen Gestaltung jenes Grenzabschnittes mit dem tief einschneidenden Zwickel, dessen Nachteile in militärischer und kommerzieller Hinsicht sich bis auf den heutigen Tag fühlbar machen.

Ein Vergleich mit dem Vertrag von Dijon ergibt als wichtigsten Unterschied die Preisgebung Mailands. Da der Friede ein ewiger sein sollte, so bedingte dies, dass die Eidgenossen nie mehr auf diesen Punkt zurückkommen durften, was ihnen freilich bei der Zurückhaltung, die sie sich in Fragen der äusseren Politik in zunehmendem Masse auferlegten, mit den Jahren immer leichter fiel.

Im übrigen ist der Friede für die Eidgenossen überraschend günstig, und das ist mit Rücksicht auf die feindselige Haltung, die ein grosser Teil der Eidgenossenschaft fast bis vor Torschluss dem König gegenüber eingenommen hat, nur ein weiterer unwiderleglicher Beweis dafür, welchen Wert die französischen Politiker auf die Wiedergewinnung

¹⁾ Abschiede 3/2, 1406, Nr. 36.

der Freundschaft der Schweizer in möglichst weitem Umfang legten. Die Vorteile, die sie gewährte, lagen ja auch auf der Hand. Erstens verschaffte sie ihnen eine sehr beträchtliche Verkürzung der Angriffslinie auf Mailand und zweitens bildete sie die Grundlage, auf der erst wieder an eine systematische Ausbeutung der eidgenössischen Wehrkraft gedacht werden konnte.

Der ewige Friede enthält natürlich keine einschlägigen Bestimmungen und konnte sie auch gar nicht enthalten, weil sie im Widerspruch mit dem Charakter des Dokuments gestanden hätten. Aber es ist klar, dass Franz I., schon nach dem Beispiel seiner Vorfahren und persönlich für eine aggressive Politik eingenommen, auf eine speziell militärische Verbindung mit den Schweizern um so weniger zu verzichten gesonnen war, als ihr soldatischer Ruf durch Marignano keineswegs gelitten und Franz ihre „stahlharte Infanteriebataille“ aus eigener Erfahrung kennen gelernt hatte.

Gleichwohl dauerte es noch über fünf Jahre, bevor der König auch in dieser Beziehung sich am Ziele seiner Wünsche sah. Die Verhandlungen gestalteten sich bei den, wie schon früher bemerkt, divergierenden Interessen der einzelnen Orte und bei dem Widerstand, den diese Bündnispolitik überhaupt zu finden anfang, sehr mühsam, führten auch insoferne zu keinem ungeteilten Erfolg, als schliesslich Zürich unter dem Einfluss der Ermahnungen Zwinglis auf seinem ablehnenden Standpunkt verharrte. Mit den übrigen Orten jedoch, sowie den Zugewandten Abt und Stadt St. Gallen, III Bünden, Wallis, Mülhausen und Rottweil konnte der König am 5. Mai 1521 einen Vertrag¹⁾ eingehen, den die Kontrahenten zwar selbst als „tractat eines pundts“ bezeichneten, den man aber mit Rücksicht auf den eigentlichen Kern seiner Bestimmungen über die Anwerbung, Besoldung und Verwendung eidgenössischer Truppen durch den französischen König auch wieder richtiger eine Militärkonvention nennen sollte. Sie beansprucht das historische Interesse nicht bloss um ihrer selbst willen, sondern auch

¹⁾ Abschiede 4, 1/a, 1491, Nr. 1. — Vgl. auch Ernst Wüthrich, Die Vereinigung zwischen Franz I. und 12 eidgen. Orten und deren Zugewandten vom Jahre 1521. Basler Dissertation 1911.

wegen ihrer Stellung in der ganzen Reihe gleichartiger Verträge. Prüft man sie darauf hin, so ergibt sich, dass sie nicht wie ihr älterer Bruder, der Friedensvertrag von 1516, isoliert dasteht, sondern sich einerseits mit manchen Bestimmungen an frühere Urkunden anlehnt, andererseits selbst wieder die Grundlage der späteren Bünde geworden ist. Es sind dies der Bund mit Heinrich II. vom 7. Juni 1549, Karl IX. vom 7. Dezember 1564, Heinrich IV. vom 31. Januar 1602, Ludwig XIV. vom 2. Juli 1653, 24. September 1663 und sogar noch, wenn auch nur in einzelnen Punkten, vom 5. Mai 1715. Eine genaue Vergleichung der Texte dieser Urkunden eröffnet einen überraschenden Einblick in ihre wechselseitige, inhaltliche und formale Abhängigkeit, die in ihrem vollen Umfange bisher noch nicht bemerkt worden zu sein scheint. Um so mehr verdiente der Tatbestand an dem Texte der einzelnen Verträge bis in alle Einzelheiten hinein klar gelegt zu werden. Da dies jedoch mit Rücksicht auf den verfügbaren Platz nicht angeht, so kann das nur an zwei besonders charakteristischen Stücken ausgeführt werden, wobei wegen der Behandlung der Texte im Druck nochmals auf die Bemerkung in der Einleitung (oben S. 118) verwiesen sei.

I. Vereinigung mit König Heinrich II.

Solothurn, 7. Juni und 6. Oktober 1549.

Wir Heinricus *von gottes gnaden künig zu Frankenrich, herzog zu Meiland, grafe zu Ast¹⁾ und herr zu Genow etc., und wir burgermeister schultheissen ammann rät burger gemeinden von stetten landen und herrschaften des grossen und alten punds obertütscher landen, namlich von Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem ussern amt, so darzu gehört, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen und Appazell, samt dem herrn apt und der statt Sanct Gallen, ouch samt dem hauptmann, obern, castelanen und landlüten der landen der dryen grawen Pünden, von Wallis, Mülhusen thund kund menklichem, dass, als nützlich in der statt Solothurn ein gewüsser tractat eines punds vereinung verpflichtung*

¹⁾ Asti sw. Turin.